

Abg. D. Haase: Ich bin damit einverstanden.

Präsident Braun: Ich frage die Deputationsmitglieder, ob sie geseht wissen wollen: „mindestens“.

Abg. D. Haase: Ich habe mich bereits erklärt.

Abg. Klien: Ich bin damit einverstanden.

Vizepräsident Eisenstuck: Ja.

(In gleichem Sinne erklären sich die übrigen Deputationsmitglieder.)

Präsident Braun: Wünscht Jemand das Wort hierüber?
— Die Deputation schlägt uns vor, am Schlusse des Paragraphen noch den Zusatz zu genehmigen des Inhalts: „Dauert jedoch der gesuchte Urlaub mindestens vier Wochen, so wird der Stellvertreter in der Regel nicht einberufen.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Zusatz beschließen will? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer mit diesem Zusätze §. 40? — Einstimmig Ja.

Secretair Tzschucke: Im Berichte heißt es weiter:

Da hiernächst schon bei dem ersten constitutionellen Landtage in Bezug auf das Verhältniß zwischen dem wirklichen Abgeordneten und dessen Stellvertreter mehrere Zweifel aufgetaucht sind, die, obwohl sie seitdem zum Theil sich erneuert haben, dessen ungeachtet noch nicht gelöst worden sind, so erachtet es die Deputation für ihre Pflicht, diese wieder in's Gedächtniß zurückzurufen, zugleich aber zu deren Beseitigung nachstehende drei Bestimmungen zur Aufnahme in die Landtagsordnung in Vorschlag zu bringen.

§. 40 b.

Dauer der Wirksamkeit des Stellvertreters.

„Der Stellvertreter wird nur auf die Zeit, bis zu welcher der Urlaub ertheilt worden ist, einberufen, kann aber auch nicht früher zu dem Austritte genöthigt werden, als bis die Zeit abgelaufen ist, auf welche er von der Kammer einberufen worden ist.“

§. 40 c.

Gebrauch der Landtagsacten Seiten des Stellvertreters.

„Abgeordnete, für welche Stellvertreter einberufen worden, sind verbunden, diesen die sämtlichen bis dahin ausgegebenen Landtagsacten und Mittheilungen zum Gebrauche zu überantworten. Sobald jedoch die Stellvertreter wieder austreten, haben sie diese Schriften an die betreffenden Abgeordneten wieder zurückzugeben, auch diesen diejenigen Acten und sonstigen Schriften beizufügen, welche während ihrer Stellvertretung an sie gelangt sind.“

§. 40 d.

Erledigung der Function des Stellvertreters.

„Wenn die Function des Stellvertreters während der Dauer eines Landtags aus irgend einem Grunde sich erledigt, so ist bei der Regierung die anderweite Wahl

eines neuen Stellvertreters sofort, und ohne daß die Zeit abgewartet wird, wo der Stellvertreter etwa einzuberufen ist, zu beantragen. Diese Wahl erfolgt jedoch durch die nämlichen Wahlmänner, welche den Abgeordneten und vorigen Stellvertreter gewählt haben.“

Einer besondern Rechtfertigung dieser drei Zusatzparagraphen glaubt die Deputation sich überheben zu können, da sie sämtlich auf bereits vorgekommene Zweifel sich gründen und den Zweck haben, dieselben zur Entscheidung zu bringen. Auch haben die Herren Regierungscommissarien denselben wesentliche Bedenken nicht entgegengestellt, obschon sie, was den letzten Zusatz (§. 40 d.) anlangt, der Meinung waren, daß die Regierung, wenn ein derartiger Antrag zur Bornahme einer Stellvertreterwahl an sie gelange, zu ermessen haben werde, ob und in wie weit demselben stattzugeben sei.

Abg. Georgi: Ich bitte um das Wort.

Präsident Braun: Die Berathung, glaube ich, würde sich wohl zunächst auf §. 40 b. zu beschränken haben.

Abg. Georgi: Meine Bemerkung bezieht sich auf §. 40 c., und ich behalte mir das Wort dafür vor.

Präsident Braun: Wünscht Jemand über §. 40 b. das Wort?

Staatsminister v. Falkenstein: Es ist in diesem §. 40 b. nicht ganz das Princip, wie mir geschienen hat, festgehalten worden, was man rücksichtlich des Stellvertreters zu dem Abgeordneten, den er zu vertreten hat, aufzustellen pflegt, und was in der Natur der Sache liegt, daß man nämlich die Stellvertreter nur subsidiarisch auf die Zeit eigentlich, während welcher der Abgeordnete wirklich behindert ist, einzuberufen pflegt. Hier in der Fassung des Paragraphen ist das anders; der Stellvertreter kann hiernach nicht eher zum Austritt genöthigt werden, also auch in dem Falle nicht, wenn die Behinderung des Abgeordneten vorüber wäre. Wenn er also wieder herkäme und die Zeit noch nicht abgelaufen wäre, so würde doch der Stellvertreter nicht die Kammer zu verlassen haben, sondern der Abgeordnete müßte warten, bis die Zeit des Urlaubs vorübergegangen wäre. Das aber widerspricht dem Principe der subsidiarischen Stellung eines Stellvertreters für den Fall der wirklichen Behinderung, und kann zu unangenehmen Conflicten führen.

Referent Abg. Todt: Die Deputation hält diesen Zusatz für ganz geeignet, alle Differenzen abzuschneiden. Er geht dahin, daß der Stellvertreter nicht zum Austritt genöthigt werden könne, wenn es der wiederkehrende Abgeordnete vor der Zeit des Ablaufs seines Urlaubs verlangt. Thut er es freiwillig, so glaube ich, wird ein Bedenken nicht vorhanden sein, daß der Stellvertreter, der nur subsidiarisch eingetreten war, aus- und der Abgeordnete wieder eintritt. Wenn er aber nicht freiwillig austritt, so hat die Deputation geglaubt, daß er auch nicht genöthigt werden könne, und zwar aus dem Grunde, weil ja auch er gewisse Einrichtungen treffen muß, auf eine bestimmte Zeit,